

▶ Hilfsmittel

Kasse muss 80-jährigem Gehbehinderten keinen E-Roller zahlen

| Gesetzliche Krankenkassen müssen Gehbehinderten keine Kosten für einen Elektroroller (E-Roller) als Transportmittel erstatten (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.08.2020, Az. L 16 KR 151/20). |

Ein 80-jähriger gesetzlich versicherter Gehbehinderter versuchte, die Kostenübernahme für einen E-Roller durch die Krankenkasse einzuklagen. Das Gericht wies die Klage ab. Der Roller sei ein Freizeitgerät und kein geeignetes Transportmittel für den Kläger. Das 20 km/h schnelle Gerät sei für Behinderte viel zu gefährlich. Die beklagte Krankenkasse dürfe den Kläger auf einen Elektrorollstuhl verweisen, obwohl dieser weniger leicht zu transportieren sei als ein E-Roller. Eine Erstattung komme allein schon deshalb nicht infrage, weil der Kläger den gesetzlichen Beschaffungsweg nicht eingehalten habe. Der 80-Jährige hatte den Roller gekauft, ohne ihn bei seiner Krankenkasse zu beantragen.

**E-Roller ist ein
Freizeitgerät und viel
zu gefährlich für
Behinderte**

▶ Abrechnung

GKV-Spitzenverband reagiert auf Verschiebung der HeilM-RL: Übergangsregelungen zum 01.10.2020 verkündet

| Der GKV-Spitzenverband hat auf die Verschiebung der geänderten Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) reagiert. Vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 sollen Übergangsregelungen den Heilmittelerbringern die Abrechnung erleichtern. Diese Regelungen hat der GKV-Spitzenverband in seinen „Empfehlungen für bürokratische Entlastungen im Heilmittelbereich aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittel-Richtlinien vom 01.10.2020 auf den 01.01.2021“ zusammengefasst (Stand: 29.09.2020; Volltext online unter www.de/s4130). |



IHR PLUS IM NETZ
www.de/s4130

■ Für Physiotherapeuten relevante Übergangsregelungen

- Für alle Verordnungen, die bis zum 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die **Unterbrechungsfrist von 14 Tagen nicht geprüft**.
- Die 12-Wochen-Frist ist nur für die Bemessung der Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung maßgeblich, nicht für die Gültigkeit einer Verordnung über 12 Wochen hinaus.
- Die Erweiterung der **Beginnfrist von 14 auf 28 Kalendertage** gilt für alle Verordnungen, die vom 18.02.2020 bis zum 31.12.2020 ausgestellt wurden. Für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements, die bis zum 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die Beginnfrist von 7 auf 14 Kalendertage erweitert. Der Behandlungsabschluss wird von 14 auf 21 Kalendertage nach Entlassung verlängert.
- Der **Therapeut darf** fehlerhafte oder unvollständige vertrags-(zahn-)ärztliche **Verordnungen**, die vom 18.02.2020 bis zum 31.12.2020 ausgestellt wurden, bis zum 31.12.2020 ohne Rücksprache mit dem (Zahn-)Arzt **korrigieren oder ergänzen**.
- Die Heilmittelpositionsnr. X9944 für den erhöhten Hygienemehraufwand durch die Coronapandemie (PP 06/2020, Seite 3) darf als **Hygienepauschale bis zum 31.12.2020** abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Position ist der Tag anzugeben, an dem die letzte verordnete Behandlungseinheit erbracht wurde.
- Mit Inkrafttreten der geänderten HeilM-RL wird es Verordnungen außerhalb des Regelfalls nicht mehr geben. Daher empfiehlt der GKV-Spitzenverband seinen Mitgliedskrankenkassen, ab sofort bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls auf das Genehmigungsverfahren zu verzichten.